

Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Stadt Eisenberg
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 27. April 1998 (GVBl. Nr. 5, S. 73), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301) und des Artikels 2 ThürEuroANPG vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in seiner Sitzung am **09.12.2004** die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Straßenreinigung erhebt die Stadt Eisenberg Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner, Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.
- (2) Gebührensschuldner ist anstelle des Grundstückseigentümers in folgender Reihenfolge
 1. der Erbbauberechtigte,
 2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. der dinglich Wohnberechtigte, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührensschuldner bis zum Ablauf des Monats, in dem der Übergang angezeigt wurde, Gebührenpflichtiger. Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Übergang bei der Stadt anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Gebührensschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zu Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührensschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel der Person des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Schuldnerwechsel bei der Stadt angezeigt wurde. Für den Rechtsnachfolger entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats.
- (4) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, unterbrochen. Die Gebührenpflicht beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistungen in vollem Umfang aufgenommen wurden. Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Die Durchführung des Winterdienstes unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

§ 4

Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist sowohl für Anlieger- als auch für Hinterliegergrundstücke die Ausdehnung des Grundstückes entlang der Straße (Frontlänge) – gerundet auf volle Meter (Frontmeter) – sowie die Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Die Frontlänge ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück mehrere der Straße zugewandte Grundstücksseiten, ist die Frontlänge die Summe der einzelnen Grundstücksseiten; dabei ist die Frontlänge auf die größte Ausdehnung des Grundstückes entlang der zu reinigenden Straße zu berücksichtigen. Wenn ein Grundstück keine der Straße zugewandte Grundstücksseite hat, wird die Frontlänge durch rechtwinklige Projektion der größten Ausdehnung des Grundstückes auf die zu reinigenden Straße, bzw. deren gedachte Verlängerung bestimmt.
- (3) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben, wobei für die zweite erschließende Straße und jede folgende eine Ermäßigung von einem Drittel gewährt wird, in dem die ermittelten Flächenmeter entsprechend gemindert werden. Als erste das Grundstück erschließende Straße gilt:

- a) die Straße, zu der das Grundstück nach der postalischen Anschrift zugeordnet ist,
- b) wenn die nach a) genannte Straße nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen ist, die Straße mit der numerisch niedrigsten Reinigungsklasse.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	1,94 €
Reinigungsklasse II	0,97 €

- (2) Wenn das Grundstück durch eine Straße bzw. einen Straßenteil erschlossen wird, die in der Reinigungsklasse I gereinigt wird und im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung als Durchgangsstraße gekennzeichnet ist, werden die Gebühren für diese Straße nach der Reinigungsklasse II berechnet.

§ 6

Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (4) Die Gebühren werden vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Gebühren unter 20,00 € werden am 15..08. jeden Jahres fällig.
- (5) *Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von den Festlegungen des Abs. 4 in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.11. des Vorjahres zu stellen.*
- (6) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks, Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (7) Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt, unverzüglich anzuzeigen. Das gilt auch für Änderungen der Anschrift.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Zuwiderhandlungen sind Verstöße gegen die §§ 16 ff ThürKAG.

§ 8

Begriffe

Anliegergrundstücke i.S. dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.ä.) getrennt an die öffentlich gereinigte Straße angrenzen bzw. erschlossen werden.

Hinterliegergrundstücke i.S. dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der öffentlich gereinigten Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.

Erschlossen ist ein Grundstück, wenn dazu über denjenigen öffentlichen Straßenteil in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann bzw. ist es ausreichend, wenn die Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs besteht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 03. Juni 2002 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eisenberg, den 20.01.2005

I. Lippert

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

öffentlich bekannt gemacht: am 25.01.2005 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ)